

Best Execution Policy

Da der Handel für die Fonds im ausgelagerten Portfoliomanagement erfolgt, finden Sie hier die Best Execution Policy des Asset Managers.

Informationen über Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte (Best Execution Policy)

Stand: November 2016

1. Vorbemerkung

Als Finanzdienstleistungsinstitut sind wir dem besten Interesse der von uns betreuten Vermögen sowie deren Anlegern verpflichtet. Teil dieser Verpflichtung ist es, angemessene Maßnahmen zu treffen, bei jedem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten das bestmögliche Ergebnis für das Vermögen bzw. deren Anleger zu erzielen. Zu diesem Zweck hat die HM Trust AG Grundsätze aufgestellt, die die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen regeln.

Die vorliegenden Informationen über Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte (Best Execution Policy) der HM Trust AG erläutern insofern, nach welchen Kriterien die Gesellschaft Handelsgeschäfte durchführt, um eine bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen entsprechend der Regelungen des § 33a WpHG sowie der korrespondierenden Vorschrift des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) nachhaltig zu gewährleisten.

2. Grundsätze und Geltungsbereich

Diese Best Execution Policy gilt für Handelsgeschäfte in Wertpapieren und Derivaten.

Handelsentscheidungen der Portfoliomanager der HM Trust AG werden nicht unmittelbar an Ausführungsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Intermediären (Broker, Banken etc.) ausgeführt. Insoweit gelten für die HM Trust AG die Regelungen des § 33a Abs. 8 WpHG. Durch eine sorgfältige Auswahl und Überwachung der Intermediäre wirkt die HM Trust AG auf die bestmögliche Ausführung einer jeden Transaktion hin.

3. Auswahlkriterien

Handelsaufträge über Finanzinstrumente werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Ein bestmögliches Handelsergebnis wird nicht allein durch den Preis des Finanzinstruments bestimmt, sondern durch die Kombination einer Vielzahl von Faktoren. Diese Kombination kann auch dazu führen, dass nicht allein der Preis den Ausschlag zur Ausführung eines Handelsauftrags gibt.

Bei der Entscheidung über die Auswahl der Intermediäre und deren Ausführung der Aufträge orientiert sich die Gesellschaft an bestimmten Faktoren, die für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind, darunter insbesondere

- Preis des Finanzinstruments
- Handelbares Volumen
- Kosten der Auftragsdurchführung
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- Umfang und Art der Order
- Dienstleistungsqualität des Brokers

Diese Kriterien werden in Abhängigkeit von der Art des Finanzinstruments und des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet, um eine Auswahl der einzuschaltenden Intermediäre zu ermöglichen. Die Gewichtung dieser Faktoren bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Vermögens, wie sie in den Vertragsbedingungen oder gegebenenfalls in den Anlagerichtlinien dargelegt sind
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann
- Aktuelle Marktbedingungen.

Für die Finanzinstrumente „Aktien“ und „Derivate“ spielt das Auswahlkriterium Preis grundsätzlich nur eine untergeordnete Rolle, da der Handel immer über eine offizielle Börse abgewickelt wird. Für diese Wertpapiere sind die Kriterien Kosten der Auftragsdurchführung, Geschwindigkeit der Ausführung und Dienstleistungsqualität des Brokers maßgeblich. Für das Finanzinstrument „Anleihen“ und „OTC Derivate“ sind der Preis des Finanzinstruments sowie das handelbare Volumen wesentliche Auswahlkriterien.

Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung kann die HM Trust AG zu dem Ergebnis kommen, dass die Bedeutung eines der genannten Faktoren für ein Handelsgeschäft die Bedeutung eines oder mehrerer anderer Faktoren überwiegt. In diesem Fall würden nicht alle Faktoren jederzeit gleich berücksichtigt und gewichtet. Besteht nach Abwägung aller relevanten Faktoren im Rahmen ihrer Gewichtung die Wahl zwischen mehreren, entsprechend geeigneten Ausführungswegen, trifft das Portfoliomanagement der HM Trust AG eine Einzelfallentscheidung im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

Die vorgenannten Grundsätze finden in den Fällen eine Einschränkung, in denen nachweisbar im Zeitpunkt der Ausführung keine Auswahl zwischen verschiedenen Ausführungsplätzen bestand.

4. Brokerauswahl

Die HM Trust AG wählt ihre Geschäftspartner in einem sorgfältigen Prozess aus. Nur bonitätsmäßig einwandfreie Broker, die MiFID-konformen Handel garantieren, werden von der Gesellschaft mit Handelsaufträgen betraut. Die Auswahl und Überwachung der Broker erfolgt bei der HM Trust AG im Rahmen eines strukturierten Verfahrens. Jeder (potentielle) Broker wird anhand einer Check-Liste überprüft. Wesentliche Informationen hierbei sind die Daten zum Kontrahenten (Eigenkapital, Bonität, Rating), die Beurteilung seiner MiFID-Konformität, seiner Vergütungssätze sowie die Qualität seiner Dienstleistungen. Darüber hinaus ist die jeweilige Kernkompetenz des Kontrahenten von Bedeutung. Für die Einschätzung der Ausfallrisiken werden allgemein anerkannte Ratings genutzt. Sollte kein öffentliches Rating vorhanden sein, wird eine eigene standardisierte, quantitative Bilanzanalyse durchgeführt. Sollten hierbei bzw. bei der laufenden Überprüfung Schwellenwerte verletzt werden, wird die eigene Analyse um qualitative Komponenten er-

gänzt. Die Beauftragung erfolgt nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat.

Die vorgenommene Auswahl der Intermediäre wird regelmäßig überprüft. Gerne stellen wir Ihnen auf Nachfrage unsere aktuelle Brokerliste zur Verfügung.

5. Vorrang von Kundenweisungen

Handelsaufträge, die ausdrückliche Vorgaben des Kunden bezüglich eines Merkmals oder mehrerer Merkmale beinhalten, fallen nicht unter diese Ausführungsgrundsätze. Solche Weisungen des Kunden gehen den Ausführungsgrundsätzen der HM Trust AG vor.

Da die Vorgaben des Kunden unter Umständen nicht in Einklang mit den Grundsätzen der Auftragsausführung zu bringen sind, kann die HM Trust AG in diesen Fällen keine bestmögliche Ausführung des Handelsgeschäftes gewährleisten.

6. Überwachung

Die HM Trust AG überwacht die Wirksamkeit ihrer Regelungen und Grundsätze für die Auftragsdurchführung regelmäßig, um etwaige Mängel aufzudecken und bei Bedarf zu beheben.

Die „Best Execution Policy“ wird von der HM Trust AG mindestens einmal jährlich überprüft und, sofern erforderlich, angepasst. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfeldes eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze beeinträchtigen kann.

7. Abweichende Platzierung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von dieser Best Execution Policy zu platzieren. Die HM Trust AG wird auch unter diesen Umständen alles daran setzen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen.